

die ionisierende Strahlung aussenden — oder in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt —, projektiert, gebaut, begutachtet, importiert bzw. exportiert oder betrieben werden,

- b) Strahlenschutzbeauftragte,
- c) verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz,
- d) Kernmaterialbeauftragte\*,
- e) Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (im folgenden Amt genannt),
- f) alle beruflich strahlenexponierten Personen.

(2) Personen, die im staatlichen Interesse zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben Kenntnisse auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes benötigen, können nach Abstimmung mit den Leitern der übergeordneten Organe in den von dieser Anordnung betroffenen Personenkreis einbezogen werden.

## § 2

### Ziel der Weiterbildung

(1) Zur Gewährleistung des umfassenden Schutzes der Bevölkerung sowie der beruflich strahlenexponierten Personen vor den Gefahren, die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Kernanlagen oder anderen, ionisierende Strahlung aussendenden Einrichtungen auftreten, haben die im § 1 genannten Werk tätigen an einer planmäßigen Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes teilzunehmen. Diese ist ein Teil ihrer berufs- und funktionsbezogenen Qualifizierung.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahmen bauen auf dem während der beruflichen Ausbildung und in der praktischen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können der Werk tätigen auf. Sie vermitteln Kenntnisse über das beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, auftretende Strahlenrisiko, organisatorische und praktische Maßnahmen zur Verhütung von Schädigungen der Gesundheit der Werk tätigen und der Umgebung, zur Kernmaterialkontrolle sowie über die Verhaltensweisen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse. Dabei sind die erforderlichen gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen einzubeziehen.

## § 3

### Weiterbildungsmaßnahmen

(1) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes wird getrennt für die im § 1 aufgeführten Gruppen von Werk tätigen in Form eines postgradualen Studiums, von theoretischen und praktischen Lehrgängen, Kolloquien und innerbetrieblichen Schulungen durchgeführt.

(2) Für hauptamtlich tätige Strahlenschutzbeauftragte, in deren Institution mehr als 30 beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, für Werk tätige gemäß § 1 Abs. 2 und für Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und seiner nachgeordneten Institutionen wird zur Vertiefung und Aktualisierung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten das postgraduale Studium „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ entsprechend den Rechtsvorschriften eingerichtet. Voraussetzung für die Teilnahme am postgradualen Studium sind der Hochschulabschluß in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Studienrichtung und in der Regel eine mehr als fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Das postgraduale Studium wird vom Amt in Form eines Fernstudiums nach dem vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienplan durchgeführt.

(3) Die Weiterbildung der im § 1 Abs. 1 unter Buchst. a aufgeführten Werk tätigen erfolgt in Kolloquien, die der unter Buchstaben b bis d aufgeführten in Form von theoretischen und

praktischen Lehrgängen. Beide Arten von Weiterbildungsmaßnahmen werden vom Amt durchgeführt.

(4) Die Strahlenschutzqualifikation der beruflich strahlenexponierten Personen erfolgt durch innerbetriebliche Schulungen. Ein Rahmenprogramm hierfür wird vom Amt in einer Richtlinie veröffentlicht. Auf der Grundlage des Rahmenprogramms ist das Schulungsprogramm auszuarbeiten und dem Amt zur Bestätigung vorzulegen. Es ist den speziellen Arbeitsaufgaben und -bedingungen der jeweiligen Institution anzupassen.

(5) In Wiederholungslehrgängen sind die in den Weiterbildungsmaßnahmen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und entsprechend den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft sowie den Erfordernissen der Praxis zu erweitern. Die Zeitfolge der Wiederholungslehrgänge wird vom Amt in einer Richtlinie festgelegt.

(6) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes werden keine Gebühren erhoben. Für das postgraduale Studium werden gemäß den Rechtsvorschriften Studiengebühren in Höhe von 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat erhoben. Die Zahlung der Tage- und Übernachtungsgelder sowie der Reisekosten erfolgt nach den Rechtsvorschriften durch die jeweilige Institution.

## § 4

### Verantwortung für die Weiterbildung

(1) Für die ordnungsgemäße Teilnahme der im § 1 genannten Werk tätigen an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 3 sind die Leiter der Institutionen bzw. die Leiter der übergeordneten Organe verantwortlich.

(2) Die Nomenklatur der Leiter von Kernanlagen und anderen Institutionen, die an Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes teilzunehmen haben, wird zwischen dem zuständigen zentralen staatlichen Organ und dem Amt vereinbart.

(3) Verantwortliche Mitarbeiter, Strahlenschutzbeauftragte und Kernmaterialbeauftragte sind durch die Leiter der jeweiligen Institutionen zu den Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes zu delegieren. Verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz sind im Auftrage der Bezirksärzte durch die Leiter der Bezirksinspektionen „Gesundheitsschutz in den Betrieben“ zu den theoretischen und praktischen Lehrgängen zu delegieren.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen der beruflich strahlenexponierten Personen ist der Leiter der jeweiligen Institution verantwortlich.

## § 5

### Leistungsnachweis und Abschlußdokumente

(1) Zum Abschluß der Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes sowie der innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen ist von den Teilnehmern ein Leistungsnachweis zu erbringen. Einzelheiten zum Leistungsnachweis werden vom Amt in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildungsmaßnahmen des Amtes wird den Teilnehmern der staatliche Qualifikationsnachweis für verantwortliche Mitarbeiter bzw. der staatliche Befähigungsnachweis für Strahlenschutzbeauftragte, der staatliche Befähigungsnachweis für verantwortliche Ärzte oder eine Bestätigung über den erfolgten Lehrgangbesuch erteilt.

(3) Die durch innerbetriebliche Schulungen erworbene Strahlenschutzqualifikation der beruflich strahlenexponierten Personen ist in deren Kaderunterlagen aufzunehmen. Diese Qualifikation ist nur für die betreffende Institution gültig und muß bei Wechsel des Arbeitsplatzes erneut erworben bzw. bestätigt werden.

\* gemäß Anordnung vom 5. September 1973 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 43 S. 451)